

Mehrwert durch öffentlich-rechtliche Selbstregulierung?

Prof. Dr. Franz Reimer

Aus der Perspektive von Allgemeinem Verwaltungsrecht und Rechtstheorie fragt das Referat nach den Vor- und Nachteilen öffentlich-rechtlicher Selbstregulierung. Dabei ist in einem ersten Schritt die große Vielfalt der Formen und Verfahren von Selbstregulierung (über das Gesundheitsrecht hinaus) zu skizzieren. In einem zweiten Schritt sollen Erwartungen an Selbstregulierung rekapituliert und reflektiert werden; dabei kommt den Kategorien eine große Bedeutung zu, die der Diskussion um das Wissen des Staates entstammen, ohne dass die Problematik auf kognitive (oder informationelle) Faktoren reduziert werden dürfte. Diese Kriterienreflexion ist Voraussetzung für die in einem dritten Schritt vorzunehmende Bewertung ausgewählter Selbstregulierungsformen im Gesundheitsrecht.

- Thesen -

I. Begriff(e) und Erscheinungsformen von Selbstregulierung

1. Öffentlich-rechtliche Selbstregulierung im engen Sinne ist Setzung von Außenrechtsnormen durch verselbständigte Verwaltungsträger. Im weiteren Sinne ist sie Standardsetzung mit Handlungs- oder Rechtsformen des Öffentlichen Rechts.
2. Sie ist strikt von privater Selbstregulierung – auch in Form der regulierten Selbstregulierung – und von Koregulierung zu unterscheiden.

II. Erwartungen an und Voraussetzung von Selbstregulierung

1. Zu den Erwartungen an Selbstregulierung zählen
 - a. Sachnähe, d.h. insbesondere überlegenes Wissen,
 - b. Interessenausgleich und
 - c. Akzeptanz.
2. Zu den Voraussetzungen funktionierender Selbstregulierung zählen
 - a. ein „Selbst“, d.h. ein Verband mit sozialer Identität,
 - b. ein damit verbundenes prägendes Anliegen,
 - c. ein klarer gesetzlicher Rahmen.

III. Ausgewählte Formen von Selbstregulierung im Sozial- und Gesundheitsrecht

1. Die Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 SGB VII sind ein akzeptiertes und erfolgreiches Beispiel für öffentlich-rechtliche Selbstregulierung.
2. Auch das direkte ärztliche Berufsrecht (wie das gesamte Berufsrecht der freien Berufe) zeigt die Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtlicher Selbstregulierung.
3. Demgegenüber zeigen die Richtlinien
 - a. des Gemeinsamen Bundesausschusses für die Verteilung von Ressourcen,
 - b. der Bundesärztekammer nach TPG für medizinische Grundsatzentscheidungen mit ethischen Implikationen,wo öffentlich-rechtliche Selbstregulierung an ihre Grenzen stößt.